



Az.: 4152-30224-140



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr

**Antrag der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (evb) gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zum Einbau einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken/Schranken in Bahn-km 28,632 der Strecke Zeven - Tostedt im Zuge der „Kanalstraße“ im Gemeindegebiet Zeven, Landkreis Rotenburg (Wümme);
Allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht**

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14a für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Das Vorhaben beinhaltet die technische Sicherung des Bahnübergangs (BÜ) in Bahn-km 28,632 der Strecke Zeven – Tostedt im Gemeindegebiet Zeven, Landkreis Rotenburg (Wümme) durch den Bau einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken/Schranken.

Der Bahnübergang ist derzeit durch eine Lichtzeichenanlage technisch gesichert. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit ist beabsichtigt, den BÜ mit einer neuen Lichtzeichenanlage auszustatten, Halbschranken/Schranken zu installieren und eine akustische Warneinrichtung zu montieren. Dabei soll die Distanz zwischen den außerhalb der Gehwege angeordneten Lichtzeichen und dem eigentlichen Fahrbahnrand 3m überschreiten. Hierdurch besteht die Gefahr, dass die Lichtzeichen nicht mehr eindeutig den Verkehrsräumen zugeordnet werden können. Aus diesem Grund werden die Lichtzeichen für die Fahrbahn an kurzen Auslegern über dem Verkehrsraum der Gehwege angeordnet. Ferner werden an den Auslegern liegende Andreaskreuze vorgesehen. Eine lichte Höhe von mind. 2,50 m und ein Schutzstreifen von 50 cm zur Fahrbahn werden freigehalten. Außerdem soll ein neues Schalthaus auf eigener Fläche der evb errichtet werden.

Im vorliegenden Fall könnte § 14a Abs. 1 UVPG einschlägig sein. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um die Änderung eines Schienenwegs oder einer sonstigen Bahnbetriebsanlage nach den Nummern 14.7, 14.8 und 14.11 der Anlage 1 handelt.

Bei der technischen Sicherung des Bahnüberganges durch den Einbau einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken handelt es sich um eine Änderung einer sonstigen Bahnbetriebsanlage nach Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG. Außerdem muss es sich um eine der aufgeführten Einzelmaßnahmen handeln. Die technische Sicherung eines Bahnübergangs ist unter § 14a Abs. 1 Nr. 3 UVPG aufgeführt.

Somit bedarf es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Mangels Erforderlichkeit einer Vorprüfung bedarf es keiner Veröffentlichung über die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG im UVP-Portal.

Hannover, 16.11.2021

Im Auftrag

Finke (4148)